

25.05.2016

Kleine Anfrage 4805

der Abgeordneten Christina Schulze Föcking CDU

Verbot des Mitführens von Hunden beim Reiten

Mit dem neuen Landesnaturschutzgesetz plant die Landesregierung unter anderem auch, das Reiten in der freien Landschaft und im Wald bei gleichzeitigem Mitführen von Hunden zu untersagen. Bei Verstößen droht ein Bußgeld.

Begründet wird dies u.a. mit einer Rücksichtspflicht auf Fußgänger und damit, dass Reiter nicht den erforderlichen Zugriff auf Hunde haben, um bspw. Beeinträchtigungen der Hunde auf die Tierwelt zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Zwischenfälle mit von einem Reiter mitgeführten nicht angeleinten Hund, bzw. von Hunden, sind der Landesregierung aus den letzten Jahren bekannt?
2. Welche Schäden an Leib und Leben von unbeteiligten Dritten durch beim Reiten im Wald mitgeführte nicht angeleinte Hunde sind der Landesregierung aus den letzten Jahren bekannt?
3. Wie viele Wildschäden durch beim Reiten im Wald mitgeführte nicht angeleinte Hunde sind der Landesregierung aus den letzten Jahren bekannt?
4. Wie viele Verstöße gegen die Anleinplicht von Hunden im Wald außerhalb von Waldwegen sind der Landesregierung aus den letzten Jahren bekannt (bitte nach nicht angeleinten Hunden von Reitern und Hunden / anderen Nutzergruppen (Spaziergänger, Radfahrer) aufschlüsseln)?
5. Wie viele Bußgelder wegen des Verstoßes gegen die Anleinplicht von Hunden im Wald wurden in den vergangenen Jahren verhängt (bitte nach Reitern und anderen Nutzern aufschlüsseln)?

Christina Schulze Föcking

Datum des Originals: 25.05.2016/Ausgegeben: 25.05.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de